

Vorlage	Vorlage-Nr:	V 2004/068
	Status:	öffentlich
TOP: 3	AZ:	
	Datum:	10.05.2004
Bebauungsplan BO 67 "Böltingsweg", Ergebnis der Offenlage und Satzungsbeschluss gem. §§ 3 (2) und 10 BauGB		
Beteiligte Fachbereiche:		
Verfasser/in:	Herr Dahlhaus	
Beratungsfolge:	Sitzungsdatum	Gremium
	26.05.2004	Umwelt-, Planungs-, Bau- und Vergabeausschuss
	23.06.2004	Rat der Stadt Borken

Erläuterung:

In seiner Sitzung am 09.07.2003 hat der Umwelt-, Planungs-, Bau- und Vergabeausschuss der Stadt Borken beschlossen, auf der Grundlage des vorgestellten Entwurfes die frühzeitige Bürgerbeteiligung und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß der Paragraphen 3(1) und 4(1) BauGB durchzuführen. Nach Abschluss dieses Verfahrensschrittes wurde in der Sitzung am 10.03.2004 die Offenlage des Bebauungsplan-Entwurfes beschlossen.

Da sich in der zeichnerischen Darstellung des Bebauungsplan-Entwurfes keine Änderungen ergeben haben, wird aus Kostengründen von der Versendung einer maßstabsgerechten Planausfertigung an die Fraktionen abgesehen.

Folgende Anregungen von privater Seite und von Seiten der Träger öffentlicher Belange bedürfen einer entsprechenden Beschlussfassung.

Anregungen von privater Seite

**Erläuterungen und
Beschlussempfehlungen der Verwaltung**

<p>1) Nachbarschaft Grütlohner Weg und Alter Kreuzweg, Ansprechpartner: Wilhelm Klein-Ridder, Grütlohner Weg 34, 46325 Borken, Schreiben vom 14.08.2003</p> <p>Das Plangebiet umfasst große Baulandflächen zwischen der Weseler Landstraße und dem Grütlohner Weg. Die Straßen Grütlohner Weg und</p>	<p>In einer überschlägigen Ermittlung der zu erwartenden zukünftigen Verkehrsmengen - bezogen auf alle</p>
--	--

Alter Kreuzweg werden südöstlich hiervon erfasst und sind damit unmittelbar betroffen.
Nach den Planunterlagen soll das Baugebiet neben der Hauptschließung über die Weseler Landstraße eine zusätzliche Erschließung über den Grütlohner Weg erhalten.
Die geplante Anbindung an den Grütlohner Weg wird einen enormen Verkehr auf den Grütlohner Weg bringen, das alle Anwohner des neuen Baugebietes, die in die Stadt bzw. in das Schul- und Sportzentrum wollen, die Abkürzung über den Grütlohner Weg und die kreuzenden Straßen wie z. B. den Alten Kreuzweg nutzen werden.

Alle betroffenen Anliegerstraßen sind als Zone 30 ausgewiesen und vor Jahren durch verkehrsberuhigende Maßnahmen wie z. B. Grünbeete im Bereich Grütlohner Weg zwischen Gildenstraße und Alter Kreuzweg, Aufpflasterung des Kreuzungsbereiches Gildenstraße, Verkehrsberuhigung des Kreuzungsbereiches Grütlohner Weg / Alter Kreuzweg entschärft worden.

Diese Maßnahmen, die das Wohnumfeld erheblich verbessert haben, würden in Anbetracht der riesigen zu erwartenden Verkehrsströme keine Wirkung mehr haben um den ruhigen Wohncharakter erheblich beeinträchtigen.

Wir beantragen daher, das Baugebiet BO 67 ausschließlich über die Weseler Landstraße zu erschließen und keine Zweierschließung über den Grütlohner Weg vorzusehen. Dieser Teil des Baugebietes könnte in sich abgeschlossen und der Verkehr über den Böltingsweg hin zur Weseler Landstraße abgeleitet werden.

Lediglich ein Verbindungsweg für Rad- und Fußgängerverkehr zwischen dem neuen Baugebiet und dem Grütlohner Weg wäre akzeptabel.

künftigen Bewohner südlich der Weseler Landstraße (BO 66 – BO 68) - wurden insgesamt rd. 1.600 zusätzliche Pkw-Fahrten/ Tag ermittelt.

Aufgrund des inneren Erschließungssystems im Baugebiet BO 67 ist die Anbindung an den Grütlohner Weg untergeordnet konzipiert. Für den überwiegenden Teil der künftigen Bewohner ist aufgrund der Straßenführung die Benutzung der Wohnstraßen in südlicher Richtung zum Verlassen des Wohngebietes nicht attraktiv.

Im Verhältnis zum Gesamtverkehr wird der Anteil, der aus dem Baugebiet BO 67 über den Grütlohner Weg abfließt, daher nur einen geringen Anteil ausmachen.

Die in den genannten Straßen durchgeführten verkehrsberuhigenden Maßnahmen wirken gerade für quartiersfremden (Durchfahrts-) Verkehr unattraktiv. Diese Maßnahmen tragen im Zusammenspiel mit o. g. Gründen dazu bei, dass der größte Teil des neu erzeugten Verkehrs die wesentlich attraktivere Route über die Weseler Landstraße wählen dürfte.

Die zu erwartende Beeinträchtigung ist demnach hinnehmbar.

Die Fachabteilung Tiefbau hat inzwischen die vorhandene Straßenprofilierung des Grütlohner Weges überprüft und kommt zu dem Ergebnis, dass innerhalb der verfügbaren Straßenräume eine dem Bedarf entsprechende leistungsfähige Straßenverbindung gegeben ist, bzw. durch Ausbau (Teilabschnitt südlich Rampenbauwerk B 70) erreicht werden kann. Auf der Nordseite der heutigen Straßenparzelle wird ein neuer kombinierter Fuß- und Radweg vorgesehen, so dass für den schwächeren Verkehrsteilnehmer sichere Verbindungen zu den bestehenden Wohnquartieren, aber auch zum Außenbereich gewährleistet sind.

<p>Dies funktioniert im Bereich Elsa-Brandstöm-Straße, wie auch im bereits bestehenden Baugebiet BO 64. Eine zweite Erschließung des Baugebietes BO 67 über den Grütlohner Weg ist aus unserer Sicht nicht erforderlich.</p> <p>Im Vergleich zur neu ausgebauten Weseler Landstraße (Zone 50) ist der Grütlohner Weg (Zone 30) völlig überfordert, den zu erwartenden Verkehr aufzunehmen.</p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung unserer Einwände und zur Änderung der Planung.</p>	<p>Während das Gebiet Elsa-Brandstöm-Straße aufgrund der geringeren Größe nicht mit dem Plangebiet BO 67 vergleichbar ist, verfügt das Baugebiet BO 64 mit der Nina-Winkel-Straße und der Maria-Germana-Straße über zwei Anbindungen an das äußere Erschließungsnetz. Insofern ist die Situation mit der für das Plangebiet BO 67 angestrebten nahezu identisch.</p> <p>Auf die zu erwartenden Verkehrsmengen und Ausbauverhältnisse ist bereits oben ausführlich eingegangen worden.</p> <p>Der Umwelt-, Planungs-, Bau- und Vergabeausschuss der Stadt Borken hat in seiner Sitzung am 10.03.2004 beschlossen:</p> <p>Der Anregung, auf eine Anbindung an den Grütlohner Weg zu verzichten, wird nicht gefolgt.</p>
<p>2) Herr Bernhard Icking-Haselhoff, Haselhoffweg 9, 46325 Borken-Grütlohn, Schreiben vom 27.04.2004 (vgl. Anlage)</p> <p>Nach Einsichtnahme in den Entwurf des Bebauungsplanes BO 67 (Böltingsweg) bitte ich, im weiteren Verlauf der Planungen und ihrer Umsetzung nachfolgende Hinweise zu berücksichtigen:</p> <p>1. Der Bestand meines landwirtschaftlichen Betriebes darf durch die heranrückende Wohnbebauung nicht gefährdet werden. Hierzu weise ich darauf hin, dass ich neben Bullenmast und Fresseraufzucht im wesentlichen Vertragsgemüseanbau betreibe.</p> <p>2. Die in der Anlage 1 grün gekennzeichneten Flächen werden durch mich bewirtschaftet. Auf der Anlage 1 sind dabei Teichanlagen rot gekennzeichnet, mit deren Hilfe die in meinem Betrieb notwendige Beregnung, insbesondere der Gemüseanbauflächen, betrieben wird. Hierzu weise ich darauf hin, dass für die Zwecke der Beregnung Dieselmotoren vorgehalten werden, mit deren Hilfe das Beregnungswasser auf die Kulturen gepumpt wird. Bei einem weiteren Heranrücken der Wohnbebauung könnte es, vor allem nachts, zu Lärmbelästigungen durch den Dieselmotorenbetrieb kommen. Denn insbesondere zur Nachtzeit ist das</p>	<p>Das Staatliche Umweltamt Herten hat mit Schreiben vom 12.05.2004 zu der Anregung wie folgt Stellung genommen:</p> <p><i>Nach den hier vorliegenden Erkenntnissen befinden sich auf der Hofstelle 76 Mastbullenplätze, 172 Kälberzuchtplätze und 1500 Putenmastplätze. Die kürzeste Entfernung zwischen der Hofstelle und dem Bebauungsplanbereich beträgt ca. 450 m. Bei diesem Abstand bestehen aus Sicht des Immissionsschutzes bezgl. der derzeitigen Tierplätze auf der Hofstelle keine Bedenken bezüglich des Plangebietes.</i></p> <p><i>Des weiteren betreibt Herr Icking-Haselhoff eine Teichanlage mit einer Wasserpumpe. Der Teich befindet sich ca. 200 m südöstlich des Bebauungsplanbereiches. Die Wasserentnahme erfolgt mittels einer dieselbetriebenen Pumpe. Nach den hier vorliegenden Erfahrungen ist nicht davon auszugehen, dass nach dem Stand der Technik betriebene Diesel-Pumpe zu Überschreitungen des zulässigen Lärmrichtwertes in dem Wohngebiet</i></p>

<p>Beregnungswasser am effektivsten einzusetzen, weil zur Nachtzeit in der Regel Windstille sowie geringste Verdunstung herrscht. Der Betrieb der Beregnungsanlage darf durch die heranrückende Wohnbebauung nicht beeinträchtigt werden. Sollten dennoch Maßnahmen durch mich getroffen werden müssen, um (Lärm-) Beeinträchtigungen zu verringern, sind mir hierdurch entstehende Mehrkosten zu ersetzen.</p> <p>3. Des Weiteren sind mir Kosten im Sinne einer Umwegeentschädigung zu ersetzen: Die in der Anlage 2 rot skizzierte Streckenführung enthält einen Umweg zur Größe von 650 m, verglichen mit der bis heute regelmäßig befahrenen Strecke (grün gekennzeichnet) um die in Hoxfeld gelegenen und von mir bewirtschafteten Eigentumsflächen zu erreichen.</p>	<p><i>führen wird. Die der landwirtschaftlichen Urproduktion dienenden Felder und Wiesen sind nach hiesiger Rechtsauffassung keine technischen Anlagen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Die Zuständigkeit der hiesigen Dienststelle ist daher nicht gegeben. In Analogie zur Gülleverordnung kommt hier ggf. das Landes-Immissionsschutzgesetz zum tragen.</i></p> <p>Abwägungsvorschlag Die Hinweise zur Tierhaltung und zum Gemüseanbau werden zu Kenntnis genommen. Aufgrund der Stellungnahme des Staatlichen Umweltamtes Herten sind durch die Beregnungsanlagen keine negativen Auswirkungen auf die geplante Wohnbebauung zu erwarten.</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung zur Erstattung einer Wegekostenentschädigung wird nicht entsprochen. Durch die Planungen im Zuge der B 67n und den Erschließungsstraßen im neuen Baugebiet BO 67 ist eine geänderte Wegführung hinzunehmen, zumal alternativ auch der weiter nordöstlich, parallel zum Böltingsweg verlaufende landwirtschaftliche Weg gewählt werden kann, wodurch sich der dargestellte Umweg deutlich reduziert. Auf eine Umwegeentschädigung besteht kein Rechtsanspruch.</p>
---	---

Anregungen von Seiten der Träger öffentlicher Belange

Erläuterungen und Beschlussempfehlungen der Verwaltung

<p>1. Kreis Borken, 66.3 – Untere Landschaftsbehörde (Fachbereich Natur und Umwelt), Schreiben vom 05.05.2004 Zur zeitnahen Aktualisierung des Ausgleichsflächenkatasters bitte ich mir das Abwägungsergebnis zum Bebauungsplan unmittelbar nach Satzungsbeschluss vorzulegen. Zur Führung des Ausgleichsflächenkatasters bin ich gemäß § 6 Abs. 8 Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörde für die Führung eines Verzeichnisses über Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vom 23.03.2001 verpflichtet.</p>	<p>Abwägungsvorschlag Der Hinweis, der Unteren Landschaftsbehörde das Abwägungsergebnis unmittelbar nach Satzungsbeschluss vorzulegen, wird zu gegebener Zeit gefolgt.</p>
---	--

2. Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Niederlassung Coesfeld, Schreiben vom 07.04.2004

Aufgrund des laufenden Planfeststellungsverfahrens für den Neubau der B 67n zwischen Rhede und Borken gelten die Anbaubestimmungen des § 9 Bundesfernstraßengesetz.

Der Begründung zum Bebauungsplan ist unter Punkt 9 zu entnehmen, dass zum Schutz der geplanten Wohnbebauung vor den Straßenverkehrsimmissionen eine Kombination aus aktiven und passiven Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen ist.

Als aktive Lärmschutzmaßnahme soll parallel zur B 67n eine Lärmschutzwand mit einer Höhe von 3,50 m über Straßenniveau festgesetzt werden, die in den Böschungsfuß der Brücke Grütlohner Weg eingebunden werden soll.

Da Details im Bebauungsplanentwurf nicht festgesetzt sind, bitte ich rechtzeitig bezüglich der zu errichtenden Lärmschutzwand eine technische Einzelabstimmung durchzuführen.

Ich weise nochmals darauf hin, dass die Verantwortung für die Errichtung der Lärmschutzmaßnahmen einschl. der Kostentragung bei der Stadt Borken liegen.

Am Baugenehmigungsverfahren für die Errichtung der aktiven Lärmschutzmaßnahmen bitte ich nach durchgeführter Einzelabstimmung die Niederlassung Coesfeld zu beteiligen.

Der § 9 des Bundesfernstraßengesetzes regelt die Bestimmungen für „Bauliche Anlagen an Bundesfernstraßen“. Es werden Regelungen zu Abstände, Höhen und sonstige Zustimmungsbefürchtigkeiten getroffen. In § 9 (7) heißt es allerdings, dass die Absätze 1 bis 5 nicht gelten, soweit das Bauvorhaben den Festsetzungen eines Bebauungsplanes entspricht (..) der unter Mitwirkung des Trägers der Straßenbaulast zustande gekommen ist. Da dies der Fall ist, werden die entsprechenden Anbaubestimmungen lediglich zu Kenntnis genommen.

Abwägungsvorschlag
Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen.

Es ist vorgesehen, die im Bebauungsplanentwurf festgesetzte Lärmschutzwand erst im Zuge des Straßenbaus der B 67n zu realisieren.

Abwägungsvorschlag
Eine entsprechende technische Einzelfallabstimmung hinsichtlich des zu errichtenden Lärmschutzes wird zu gegebener Zeit von der Stadt Borken durchgeführt.

Abwägungsvorschlag
Der Hinweis zur Übernahme der Verantwortung für die Errichtung der Lärmschutzmaßnahmen einschl. der Kostentragung wird zu Kenntnis genommen. Aufgrund der aus Sicht der Stadt Borken nicht eindeutigen Rechtslage erfolgt eine Klärung der Verpflichtung zur Kostenübernahme zu gegebener Zeit.

Abwägungsvorschlag
Zu gegebener Zeit erfolgt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens eine Beteiligung des Landesbetriebs Coesfeld.

3. Stellungnahme Staatliches Umweltamt Herten, Schreiben vom 12.05.2004

Gegen das Planvorhaben bestehen aus Sicht des Staatlichen Umweltamtes Herten keine Bedenken. Eine Ausfertigung der Planunterlagen nehme ich zu meinen Akten. Ich bitte Sie, mich zu gegebener Zeit von der Rechtsverbindlichkeit des Bauleitplanes in Kenntnis zu setzen. Sollte der mit vorliegende Entwurf geändert worden sein, bitte ich um Übersendung einer verbindlichen Planausfertigung.

Zu der im Rahmen der öffentlichen Auslegung von Herrn Icking-Haselhoff vorgetragenen Bedenken ergibt sich aus hiesiger Sicht folgender Sachverhalt:

Das Staatliche Umweltamt Herten hat mit Schreiben vom 12.05.2004 zu der Anregung wie folgt Stellung genommen:

Nach den hier vorliegenden Erkenntnissen befinden sich auf der Hofstelle 76 Mastbullenplätze, 172 Kälberzuchtplätze und 1500 Putenmastplätze. Die kürzeste Entfernung zwischen der Hofstelle und dem Bebauungsplanbereich beträgt ca. 450 m. Bei diesem Abstand bestehen aus Sicht des Immissionsschutzes bezgl. der derzeitigen Tierplätze auf der Hofstelle keine Bedenken bezüglich des Plangebietes.

Des weiteren betreibt Herr Icking-Haselhoff eine Teichanlage mit einer Wasserpumpe. Der Teich befindet sich ca. 200 m südöstlich des Bebauungsplanbereiches. Die Wasserentnahme erfolgt mittels einer dieselbetrieben Pumpe. Nach den hier vorliegenden Erfahrungen ist nicht davon auszugehen, dass nach dem Stand der Technik betriebene Diesel-Pumpe zu Überschreitungen des zulässigen Lärmrichtwertes in dem Wohngebiet führen wird.

Die der landwirtschaftlichen Urproduktion dienenden Felder und Wiesen sind nach hiesiger Rechtsauffassung keine technischen Anlagen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Die Zuständigkeit der hiesigen Dienststelle ist daher nicht gegeben. In Analogie zur Gülleverordnung kommt hier ggf. das Landes-Immissionsschutzgesetz zum tragen.

Die in unsere Stellungnahme vom 09.09.2003 vorgetragenen Bedenken hinsichtlich eines im Planbereich befindlichen Viehhandels sind ausgeräumt. Nach den nunmehr vorliegenden Erkenntnissen (hiesige Dienststelle und Informationen des Kreises Borken) ist kein baurechtlich relevanter Viehhandel vorhanden.

4. Stadtwerke Borken/ Westf./ GmbH, Ostlandstraße 9, Schreiben vom 08.04.2004

Die 10 KV Freileitung, die das Plangebiet in ost-westlicher Richtung durchzogen hat, ist bereits abgerüstet. Für die Bereitstellung von Flächen für eine Trafostation und einer Gas-Regel-Station bedanken wir uns.

Abwägungsvorschlag:

Die Bitte um Übersendung einer rechtsverbindlichen Planfassung wird zu gegebener Zeit berücksichtigt.

Da sich aus Sicht des Staatlichen Umweltamtes Herten keine immissionsrechtlichen Konflikte durch die Beregnungsanlage des Herrn Icking-Haselhoff ergeben, und die Bedenken bezgl. des nicht vorhandenen Viehhandels im Plangebiet ausgeräumt sind, werden die entsprechenden Hinweise zu Kenntnis genommen.

<p>Das im Besitz der Stadtwerke Borken/ Westf. GmbH befindliche Flurstück 6, Flur 1, Gemarkung Grütlohn ist im Zuge des Bebauungsplanes als Straßenfläche überplant worden. Dieses Flurstück müsste von Ihnen noch erworben werden.</p>	<p>Eine entsprechende Ausbaurlaubnis der Stadtwerke liegt zwischenzeitlich vor. Ggf. erfolgt ein Grundstückstausch im Zuge der Entwicklung benachbarter Flächen.</p> <p>Abwägungsvorschlag Die Hinweise der Stadtwerke Borken/ Westf. GmbH werden zu Kenntnis genommen. In der Begründung wird unter Pkt. 2.5 der Hinweis auf die 10 KV Freileitung gestrichen. Der geforderte Erwerb einer Grundstückspartzeile ist derzeit nicht mehr zwingend erforderlich, da eine Ausbaurlaubnis seitens der Stadtwerke zwischenzeitlich vorliegt.</p>
<p>5. Forstamt Borken, Schreiben vom 04.05.2004 Da keine den Wald betreffenden Änderungen eingetreten sind, werden auch weiterhin keine forstbehördlichen Bedenken gegen o. g. Planung geäußert. Es sei aber auf den Widerspruch auf Aussagen von Seite 13 des Erläuterungsberichtes gegenüber Seite 17 des Umweltberichtes hingewiesen. In der Begründung zum Bebauungsplan heißt es, dass 123.096 Ökopunkte aus der Aufforstung "Landwehr" gutgeschrieben werden. Demgegenüber spricht der Umweltbericht von einer Gutschrift von 115.688 Ökopunkten. Da nunmehr aus verschiedensten Verfahren aus der Aufforstung "abgebucht" wird, wäre ich für eine Aufschlüsselung der Ökopunkte-Kontierung "Aufforstung Landwehr" dankbar.</p>	<p>Die Ackerfläche "Landwehr/ B 67n" umfasst eine Fläche von 92322 m². Für die Waldumwandlung im BO 71 "Waldfriedhof" sind 60.000 m² aufzuforsten und für den GE 15 "Nielandskamp" 3400 m². D.h., für die restliche Aufforstungsfläche von 28922 m² kann die ökologische Aufwertung in Form von Ökopunkten für das Ökokonto der Stadt Borken gutgeschrieben werden. Ausgehend von einem Ausgangswert von "2" Punkten pro m² "Acker" und einem Planungswert von "6" für "Aufforstung mit standortheimischen Laubgehölzen" findet eine ökologische Aufwertung um "4" Punkte pro Quadratmeter statt. Für das Ökokonto sind daher 115688 Ökopunkte anzusetzen. Da die Aufschlüsselung Ökopunkte-Kontierung „Aufforstung Landwehr“ auch andere Bauleitplanverfahren betrifft, erfolgt eine diesbezügliche Mitteilung außerhalb dieses formellen Bauleitplanverfahrens.</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen. Abzüglich der erforderlichen Erstaufforstungen für die Waldumwandlungen vom BO 71 "Waldfriedhof" und vom GE 15</p>

	<p>"Nielandskamp" verbleibt eine restliche Aufforstungsfläche von 28922 m² auf der Fläche "Landwehr / B67n". Die ökologische Aufwertung ist mit 4 Punkten pro Quadratmeter anzusetzen. Das bedeutet, dass die Stadt Borken sich 115688 Ökopunkte auf dem Ökokonto gutschreiben lassen kann. Entsprechend wird dies in der Begründung des Bebauungsplanes aufgenommen.</p>
<p>6. Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westfälisches Museum für Archäologie Münster, Schreiben vom 11.05.2004</p> <p>Der weitaus größte Teil des Bebauungsplangebietes wurde in den vergangenen Jahren auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen der Stadt Borken und dem Westf. Museum für Archäologie archäologisch untersucht und kann daher ohne weitere Bedenken bebaut werden.</p> <p>Nicht Inhalt dieser Grabungsvereinbarung waren bisher der Schutzwald in einer Breite von 20 m parallel zur geplanten Straßentrasse der B 67n westlich des Böltingsweges sowie der geplante Kinderspielplatz am südwestlichen Rand des Planungsareals.</p> <p>Auch diese Bereiche sind rechtskräftig als Bodendenkmal in die Denkmalliste der Stadt Borken eingetragen. Sofern über die Ausgrabungen dieser Bereiche eine der bisherigen Vorgehensweise entsprechende Vereinbarung getroffen bzw. die bestehende Vereinbarung angepasst wird, bestehen aus Sicht der Bodendenkmalpflege keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Nur in diesem Falle kann das Benehmen zu einer denkmalrechtlichen Erlaubnis der Bebauung bzw. Bepflanzung dieser Flächen erteilt werden.</p>	<p>Die vertraglichen Vereinbarungen vom August 2001 zwischen der Stadt Borken und dem Westfälischen Museum für Archäologie erfassen schon jetzt den Planungsbereich bis zur nördlichen Trassenbegrenzung der B 67n – also inklusive Gehölzstreifen und wesentlicher Teile des Spielbereiches. Insofern sind die Voraussetzungen für eine entsprechende Rettungsgrabung bereits heute gegeben. Daher sind Ergänzungsvereinbarungen zu den bisherigen Regelungen z. Zt. nicht erforderlich.</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht gefolgt. Aufgrund der bestehenden Vereinbarungen zwischen der Stadt Borken und dem Westfälischen Amt für Bodendenkmalpflege sind z. Zt. keine Ergänzungsvereinbarungen erforderlich.</p>

Beschlussvorschlag:

a) Anregungen von privater Seite

1) Der Anregung der Nachbarschaft Grütlohner Weg und Alter Kreuzweg, Ansprechpartner: Wilhelm Klein-Ridder, Grütlohner Weg 34, 46325 Borken, Schreiben vom 14.08.2003, auf eine Anbindung des Bebauungsplanbereiches an den Grütlohner Weg zu verzichten, wird nicht gefolgt.

2) Die Hinweise des Herrn Berhard Icking-Haselhoff, Haselhoffweg 9, 46325 Borken-Grütlohn, Schreiben vom 27.04.2004 hinsichtlich der Tierhaltung und der Gemüsebewässerung werden zu Kenntnis genommen. Aufgrund der Stellungnahme des Staatlichen Umweltamt Herten vom 12.05.2004 sind durch die Beregnungsanlagen keine Auswirkungen auf die Wohnbebauung zu erwarten. Der Anregung, eine Umwegeentschädigung zu leisten, wird nicht gefolgt.

b) Anregungen Träger öffentlicher Belange

1) Der Anregung des Kreises Borken, 66.3 – Untere Landschaftsbehörde (Fachbereich Natur und Umwelt), Schreiben vom 05.05.2004 zur Übersendung des Abwägungsergebnisses unmittelbar nach Satzungsbeschluss wird gefolgt.

2) Die Hinweise des Landesbetriebs Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Niederlassung Coesfeld, Schreiben vom 07.04.2004 hinsichtlich der Anbaubestimmungen an die B 67n, einer durchzuführenden technischen Einzelfallabstimmung und der Beteiligung im Baugenehmigungsverfahren zur Errichtung einer Lärmschutzwand wird zu gegebener Zeit berücksichtigt.

Der Hinweis zur Übernahme der Verantwortung für die Errichtung der Lärmschutzmaßnahmen einschl. der Kostentragung wird zu Kenntnis genommen. Aufgrund einer nicht eindeutigen Rechtslage aus Sicht der Stadt Borken erfolgt eine abschließende Klärung der Verpflichtung zur Kostenübernahme zu gegebener Zeit.

3) Die Bitte des Staatlichen Umweltamt Herten, Schreiben vom 12.05.2004, um Übersendung einer rechtsverbindlichen Planfassung wird zu gegebener Zeit berücksichtigt.

Da sich aus Sicht des Staatlichen Umweltamt Herten keine immissionsrechtlichen Konflikte durch die Beregnungsanlage des Herrn Icking-Haselhoff ergeben, und die Bedenken bezgl. des nicht vorhandenen Viehhandels im Plangebiet ausgeräumt sind, werden die entsprechenden Hinweise zu Kenntnis genommen.

4) Die Hinweise der Stadtwerke Borken/ Westf. GmbH hinsichtlich der abgerüsteten 10 KV Freileitung werden insofern zu Kenntnis genommen, dass die Begründung zum Bebauungsplan entsprechend angepasst wird. Der geforderte Erwerb einer Grundstücksparzelle im Bereich der Neutrassierung der Weseler Landstraße ist nicht erforderlich, da zwischenzeitlich eine Ausbauerlaubnis der Stadtwerke vorliegt.

5) Die Hinweise des Forstamtes Borken, Schreiben vom 04.05.2004, hinsichtlich der Differenzen der Gutschriften „Aufforstung Landwehr“ im Umweltbericht und in der Begründung zum Bebauungsplan werden insofern berücksichtigt, dass die Begründung korrigiert wird und 123.096 durch 115.688 Ökopunkte ersetzt wird.

6) Der Anregung des Westfälischen Museum für Archäologie Münster, Schreiben vom 11.05.2004 wird nicht gefolgt. Aufgrund der bestehenden Vereinbarungen zwischen der Stadt Borken und dem Westfälischen Amt für Bodendenkmalpflege sind z. Zt. keine Ergänzungsvereinbarungen erforderlich.

c) Beschlüsse zum Verfahren

Die Begründung zur Bebauungsplan BO 67 „Böltingsweg“ vom 17.05.2004 – Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB – wird beschlossen.

Der Bebauungsplan BO 67 „Böltingsweg“ wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der z. Zt. geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der GO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW S. 245), als Satzung beschlossen.

Anlagen:

Anlage 01 – Anregung Herr Bernhard Icking-Haselhoff, 4 Seiten

Anlage 02 – Plandarstellung, 1 Seite

Anlage 03 – Legende, 1 Seite

Anlage 04 – Begründung zum Bebauungsplan, 25 Seiten

Anlage 05 – Schallgutachten, 17 Seiten

Anlage 06 – Umweltbericht, 21 Seiten